



**Hauptsatzung
der Stadt Marienmünster
vom 7.10.1999 in der Fassung der 4.
Änderungssatzung vom 03.02.2005**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 6.10.1999 (1. Änderung 13.12.2001, 2. Änderung 25.09.2002, 3. Änderung 28.01.2004) mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde trägt den Namen „Stadt Marienmünster“. Die Stadt Marienmünster besteht seit dem 1.1.1970. Sie wurde aufgrund eines freiwillig abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrags durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Kreises Höxter vom 2.12.1969 (GV. NW. S. 818) durch Zusammenschluss der früher selbständigen Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen sowie der Städte Bredenborn und Vörden gebildet. Der Stadt Marienmünster wurde mit Urkunde vom 20. Juli 1999 für die Ortschaft Vörden die Artbezeichnung "staatlich anerkannter Luftkurort" verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.7.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine rote Kirche mit drei schwarzbedachten Türmen, der mittlere Turm mit einer barocken Haube. Unter dem schwarzen Satteldach zwischen den

Seitentürmen ein goldener (gelber) achtstrahliger Stern.

(2) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.7.1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden:
Beschreibung der Flagge:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

(3) Beschreibung des Banners:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Beschreibung des Siegels:

Umschrift oben: STADT

Umschrift unten: MARIENMÜNSTER

Siegelbild: Im Schriftgrund der Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Altenbergen
Born
Bredenborn
Bremerberg
Eilversen
Großenbreden
Hohehaus
Kleinenbreden
Kollerbeck
Löwendorf
Münsterbrock
Papenhöfen
Vörden

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke/Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Für folgende Ortschaften wird ein Ortsausschuss gebildet. In jedem Ortsausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder vertreten sein. Die Größe der Ortsausschüsse ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Altenbergen	5 Mitglieder
Bredenborn	7 Mitglieder
Kollerbeck	7 Mitglieder

Vörden

7 Mitglieder

Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in dem Ort, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW).

(3) Die Ortsausschüsse sind in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf das Gebiet des Orts beziehen, zu hören.

Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Ortsausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Ortsausschusses für den Bereich seines Bezirkes in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(5) Bezirksverwaltungsstellen werden nicht eingerichtet.

(6) Für folgende Ortschaften werden vom Rat Ortsvorsteher gewählt:

Born, Bremerberg, Eilversen, Hohehaus, Großenbreden, Kleinenbreden, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(7) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(8) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(9) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschV NW.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und – urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilsbezeichnungen festgelegt:

Altenbergen
Born
Bredenborn
Bremerberg
Eilversen
Großenbreden
Hohehaus
Kleinenbreden
Kollerbeck
Löwendorf
Münsterbrock
Papenhöfen
Vörden

Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Marienmünster fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marienmünster fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Über die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 berät und entscheidet der Rat.

(5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anträge, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- c) dem Bürgerantrag nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand entsprochen werden kann.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:

Rat der Stadt Marienmünster

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsherr, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit

einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses, des Werksausschusses und des Schulausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Schulausschuss".

(5) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht nach § 41 GO allgemein oder durch Ratsbeschluss im einzelnen dem Rat vorbehalten sind.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Fachausschuss der Volkshochschule Höxter-Marienmünster,
Fachausschuss für die Sonderschule Steinheim.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird

wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15,-- € je Stunde überschreiten.
- g) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 11

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

(4) Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben der Entschädigungen, die ihm nach § 9 zusteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 3 fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.a) der EntschVO, der 2. stellv. Bürgermeister erhält entsprechend den 1,5fachen Satz.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im amtlichen Teil des "Mitteilungsblattes für das Stadtgebiet Marienmünster, zugleich Amtsblatt der Stadt Marienmünster" oder durch Anschlag an den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. Nach seinem Erscheinen kann es von jedermann im Rathaus entgegengenommen werden, darüber hinaus wird es, soweit möglich, an alle Haushalte verteilt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus in Vörden sowie in den übrigen Ortsteilen (s. Aufstellung Abs. 4) öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Aushangsfrist beträgt 5 Tage. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme der Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:

1. Rathaus der Stadt Marienmünster, Vörden,
2. Ortschaft Altenbergen, Schützenstraße bei Einmündung Martinsweg,
3. Ortschaft Born, Dorfgemeinschaftshaus,
4. Ortschaft Bredenborn, Alte Schule, Höxterstraße,
5. Ortschaft Bremerberg, an der Straße vor dem Feuerwehrgerätehaus,
6. Ortschaft Eilversen, gegenüber der Kapelle,
7. Ortschaft Großenbreden, am Kinderspielplatz beim Gemeindehaus,

8. Ortschaft Hohehaus, gegenüber der Kapelle,
9. Ortschaft Kleinenbreden, Werkstatt Krawinkel,
10. Ortschaft Kollerbeck, am Parkplatz an der Kirche,
11. Ortschaft Löwendorf, an der Bushaltestelle am Gemeindehaus,
12. Ortschaft Münsterbrock, altes Feuerwehrgerätehaus,
13. Ortschaft Papenhöfen, am Buswartehäuschen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Die Hauptsatzung in Form der 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.